

Berlin, Freitag,

den 14. August 1885.

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährf. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Speditionen und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verlosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Zrieh, 13. August. (G. T. G.) Der Lond-Dampfer „Diana“ ist heute Mittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

London, 13. August, Nachmittags. (G. T. G.) Der Herzog von Richmond ist zum Staatssekretär für Schottland mit dem Sitze im Cabinet ernannt worden.

London, 13. August, Nachmittags. (G. T. G.) Unterhaus. Der Staatssekretär des Krieges, Smith, erwiderte auf eine Anfrage, die Garderuppen würden auf Cypern nicht einen Tag länger bleiben, als notwendig sei. Der Kanzler der Schatzkammer, Hicks-Beach, antwortete auf eine andere Anfrage, es sei Hoffnung vorhanden, daß die Garnison von Kaffala entsetzt werde. — Der Schluß des Parlaments erfolgt morgen Nachmittags 2 Uhr. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Antliche Nachrichten.

Der König hat dem Medicinal-Rath Dr. Münchmeyer zu Eimburg den Roten Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Sandphyikus des Kreises Herzogthum Lauenburg, Dr. Voelkers zu Ralsburg, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nordpreussischen Ordens-Insignien und zwar: des Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen; dem General-Lieutenant von Voigts-Rhege, General-Inspector der Artillerie; des Großkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken; dem Secunde-Lieutenant Heinrich XXVII, Erbprinzen Ruß j. L., à la suite des Garde-Husaren-Regiments; des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des k. k. österr. Kaiserl. Ordens des Kaiserthums; dem Kaiserl. Inspector, Steuerath R. o. f. a. zu Hildesheim; ferner: des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Ordens; dem General-Lieutenant von Winterfeld, Commandeur der Garde-Cavallerie-Division, und des Malteser-Ordens; dem Gerichts-Rath Dr. jur. Grafen Matuschka zu Kreuzburg D. -Sal.

Der Kaiser hat im Namen des Reichs den Kaufmann Johann Hansen zum Vice-Consul in Theresbann (Zarndorfer Inseln) ernannt.

Der König hat dem Hauptmann a. D. Grafen Paul von Stillfried zu Sittich, im Kreise Rumpsch, die Führung des Namens Graf von Stillfried-Mettkitz gestattet.

Der König hat den Regierungsrath von Eising in Göslin zum ersten Stellvertretenden Mitglied des Bezirksausschusses zu Göslin auf die Dauer seines Hauptamts am Sitz des letzteren ernannt; dem Steindammbesitzer Heinrich Adolf Hermann Engel, Inhaber der Firma Adolf Engel hierorts, das Prädikat als königlicher Hoflieferant verliehen; und in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Wesel getragenen Wahl den Kaufmann Richard Neubaus dieselbst als Beigeordneten genannter Stadt auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestatigt.

Der ordentliche Professor an der Universität Halle, Dr. Dierbeck, ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Gießenwald versetzt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 14. August.

Der Kaiser, welcher in der Nacht zum Donnerstag um 2 Uhr 25 Minuten in Hof eingetroffen war, nahm gestern früh 7 1/2 Uhr, nach seiner Ankunft in Pöslau, auf dem dortigen Bahnhofen den Kaffee ein und reiste dann um 7 Uhr 50 Minuten nach der Station Drenzig weiter, wo die Ankunft gestern Vormittag um 10 Uhr erfolgte. Nach kurzem Aufenthalt daselbst fuhr der Kaiser, wie bereits telegraphisch gemeldet, zu Wagen nach Potsdam weiter und traf dann kurz vor 10 1/2 Uhr wohlbehalten auf Schloß Babelsberg ein. Der Hofmarschall Graf Werponcher, die Cabinets-Chefs, die Leibärzte und der diensttuende Flügel-Adjutant begleiteten den Kaiser von Drenzig aus nach Babelsberg. Im Laufe des gestrigen Tages empfing der Kaiser die Besuche der zur Zeit in Potsdam und umgezogen

weilenden königlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche ihn nach seiner Rückkehr begrüßten. Dem Vernehmen nach wird der Kaiser an einem der nächsten Tage von Potsdam nach Berlin kommen. — Am Sonnabend, den 15. d., Abends, wird die Kaiserin aus Homburg und an demselben Tage auch der Kronprinz aus der Schweiz in Potsdam zurück erwartet.

Ueber den Termin der Wahlen steht, zur Zeit noch nichts fest. Als wahrscheinlich gilt es nach wie vor, daß dieselben zu einem möglichst späten Termin werden anberaumt werden.

Mit Rücksicht auf das späte Osterfest im nächsten Jahre (25. April) hat der Minister für geistliche Angelegenheiten u. schon jetzt für die sämtlichen höheren Schulen der Monarchie bezüglich der Dienerferien besondere Anordnungen getroffen. Während sonst die Ferien mit dem Gründonnerstag beginnen und bis 14 Tage nach Ostern dauern, soll diesmal der Schulunterricht vom 24. März bis 1. April und dann wieder vom Gründonnerstag bis Donnerstag nach Ostern ausgesetzt werden. Der „Reichsbote“ bemerkt dazu, daß bei der Gehalte leitend gemeint, daß das Osterfest so lang, das Sommersemester beim Festhalten an den gewöhnlichen Ferien zu kurz werden würde.

Dem Vorsitzenden der August-Conferenz, Fehren v. Malsbain-Güls, ist, der „N. Fr. Z.“ zufolge, folgender Bescheid des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugegangen: „Berlin, den 10. August 1885. Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen werden Fahrtbegünstigungen zur Theilnahme an Versammlungen, auf welchen politische oder kirchenpolitische Gegenstände erörtert werden — gleichviel welcher Art und Richtung — auf den Eisenbahnen nicht bewilligt. In der gefälligen Eingabe vom 18. v. M., durch welche Ew. Hochwohlgebornen für die Theilnehmer an der bevorstehenden evangelisch-lutherischen Konferenz innerhalb der Preussischen Landeskreise eine Verlängerungsdauer der nach Berlin gelösten Retourbillets nachsuchen, ist nun zwar bemerkt, daß die Konferenz sich nur mit kirchlichen, nicht mit politischen Angelegenheiten beschäftigen werde. Nach Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vermag ich jedoch auch im Hinblick auf die vorgelegte Tagesordnung nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß, wenn auch nicht politische, so doch kirchenpolitische Erörterungen in der Versammlung stattfinden werden. Ich bedauere deshalb, dem gegebenen Antrage nicht entsprechen zu können. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. Maybach.“

Für die vorstehend erwähnte Einführung der Postsparkassen in Glatz-Vorhingen plaidirte der Abgeordnete Grad in einer der letzten Sitzungen des Glatz-Vorhinger Landesauschusses, indem er u. a. äußerte: „Ich habe der Beratung des Reichstages über die Postsparkassenvorlage beigewohnt; ich bedauere aber sehr, daß die Commission des Reichstages in Folge partikularistischer Opposition, die dort zu Tage trat, die Vorlage der Regierung abgelehnt hat. Als wir hier die Petitionen über das Sparkassenwesen geprüft, haben wir den Wunsch geäußert, es möchten in Glatz-Vorhingen auch Postsparkassen eingerichtet werden. So viel ich im Reichstage vernommen habe, ist es nicht wahrscheinlich, daß in nächster Zeit das System der Reichspostsparkassen eingeführt werde. Ich möchte aber dann an die Regierung die Frage richten: wenn das Reich die Postsparkassen nicht einführt, ob wir nicht hier im Reichslande wenigstens das System einführen können. Ist doch Glatz-Vorhingen für das Reich etwas wie eine Versuchsstation, wenn schon, was die Postsparkassen betrifft, diejenigen Erfahrungen, die in England, Frankreich und anderswo gemacht worden sind, genügend für diese Einrichtung sprechen. Späterhin mag das System nach den in den Reichslanden gemachten Erfahrungen auf das ganze Reich ausgedehnt sein.“

Während der Staat bei dem Post- und dem Eisenbahnbetriebe dem Publikum gegenüber vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, befreit für die staatlichen Telegraphenverwaltung keine Haftpflicht für den durch Anwendung eines Telegramms entstehenden Schaden. In dem internationalen Telegraphenvertrage heißt es, daß die hohen contrahirenden Theile in Bezug auf den internatio-

nen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen, und dem entsprechend bestimmt die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich: „Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Uebersendung der Telegramme oder deren Uebersendung und Befestigung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Gewähr und haben Nachtheile, welche durch Verlußt, Verfümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.“ Trotzdem hat das frühere Preussische Obertribunal dahin entschieden, daß der Telegraphenbeamte für den durch die Verfümmelung eines Telegramms entstehenden Schaden haftbar sei, und auch das Berliner Amtsgericht I. hat im Januar v. J. einen Telegraphen-Beamten verurtheilt, für die Nachtheile, welche durch die von ihm verschuldete Entstellung eines Telegramms dem Aufgeber erwachsen waren, vollen Schadenersatz zu leisten. Dagegen bezeichnen hervorragende Rechtslehrer, z. B. Mittermaier, den Aufgeber als haftpflichtig für den aus dem Abschluß eines Geschäfts mittelst Telegramm entstehenden Schaden. Gar häufig, z. B. in den Fällen fälschlicher Anfertigung von Depeschen, ist aber der Aufgeber nicht zu ermitteln, und der Empfänger des Telegramms würde alsdann den Schaden selbst zu tragen haben. Eine Entscheidung des Reichsgerichts liegt bis jetzt in der Sache nicht vor. Strafrechtlich unterliegt es jetzt keinem Zweifel mehr, daß durch die Aufgabe eines gefälschten Telegramms eine Urkundenfälschung und nicht ein Betrug verübt wird. Nachdem dahin lautende Entscheidungen seitens des früheren Preussischen Obertribunals (Erkenntnis vom 18. Juni 1870) und des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts (Erkenntnis vom 1. December 1876) gefällt worden, hat auch das Reichsgericht durch Erkenntnis der vereinigten Strafsenats vom 6. März 1883 (im Gegenfatz zu einem Erkenntnis des III. Strafsenats vom 15. Mai 1880) sich dahin ausgesprochen, daß durch die Aufgabe eines gefälschten Telegramms eine Urkundenfälschung verübt wird. Nach diesem Erkenntnis ist die Abwendung eines vom Absender unterschriebenen Original-Telegramms nicht einmal unbedingt erforderlich, und es würde auch bei der bloß mündlichen Aufgabe eines gefälschten Telegramms das Vergehen der Urkundenfälschung nicht ausgeschlossen sein. In dem Erkenntnis ist zugleich der für die Frage der civilrechtlichen Haftbarkeit wichtige Satz ausgesprochen: „Wer rechtlich die Depesche befördert, ausfertigt und abgibt, ist nicht der betreffende Beamte, sondern der Absender.“ Mit Recht ist nun in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten, namentlich seitens des Handelsstandes, eine Reform des bestehenden Telegraphenrechts in der Richtung einer präcisen Regelung der in der Theorie und Praxis vielfach besprochenen Frage der Haftpflicht für den durch Abwendung eines gefälschten oder verfümmelten Telegramms entstehenden Schaden bestritten worden. Der jetzt in Berlin tagende internationale Telegraphen-Congress würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er dieser wichtigen Aufgabe näher träte.

Die Bahnverwaltung zu Reife hatte gegen den Amtsvorsteher aus Rosknochau, Amtssecretär und Ortsvorsteher aus Wardawa, Strafverfügungen erlassen, weil sie bei der Kräftigung der Borsthaufgräben, zu denen auch die Bahnverwaltung gehören, als Schaufcommissare auf dem Bahnhöfen der Eisenbahnstrecke Dergolagu-Wardawa gegangen waren, und da sich dieselben unter Hinweis auf ihre amtliche Function weigerten, die Strafe von 6, 3 resp. 2 Mark zu zahlen, so hatte die Amtsanwaltschaft die Klage erhoben, weil die Betretung des Eisenbahnkörpers ohne Genehmigung der Eisenbahnbehörde stattgefunden hatte. Das Gericht hat die Angeklagten freigesprochen, weil nach der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 Schaufcommissarien als Wasserpolizeibeamte dem Bahnkörper ohne Erlaubniß betreten können. Die Klage war erhoben und aufreht erhalten, obwohl die Regierung für ihre Organe sehr warm eingetreten war.

Der „N. Anz.“ veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu bildenden Abweichungen der Waage und Messwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 27. Juli 1885.

In Bezug auf die durch § 167 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellte „Störung des